3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, Nr. 27); des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr.17); sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr.8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin mit Beschluss vom 01.07.2026 die Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ in ihrer derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Artikel 1
Umlagesatz

§ 5 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Umlage beträgt je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Kalenderjahr 2026

a) Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Siedlungs- und Verkehrsfläche (Beitragsbemessungsfaktor 2,0) 0,003174 EUR
- für Flächen des Vorteilsgebietstyp Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0) 0,001587 EUR
- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5) 0,000794 EUR

b) Im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“

- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Siedlungs- und Verkehrsfläche (Beitragsbemessungsfaktor 2,0) 0,003535 EUR
- für Flächen des Vorteilsgebietstyp Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0) 0,001768 EUR
- für Flächen des Vorteilsgebietstyps Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5) 0,000884 EUR

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01. 01. 2026 in Kraft.

Templin, den 02.07.2026

Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 21 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Templin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ vom 15.12.2022 auf der Internetseite der Stadt Templin www.templin.de an. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 02.07.2026

Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister